

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Besuchszeitenregelungen für Kinder von Inhaftierten

gemäß den Justizvollzugs- und Strafvollzugsgesetzen der Länder, Stand März 2017

Synopse

Bundesland	Mindestbesuchszeit im Monat	und darüber hinaus:
Baden-Württemberg	1 Stunde (§ 19 Abs. 2 S. 2 JVollzGB III BW)	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 19 Abs. 3 JVollzGB III BW).
Bayern	1 Stunde (Art. 27 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG)	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (Art. 27 Abs. 2 BayStVollzG).
Berlin	2 Stunden (§ 29 Abs. 1 S. 2 StVollzG Bln)	1 weitere Stunde für minderjährige Kinder der Gefangenen (§ 29 Abs.1 S. 2 StVollzG Bln). Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 29 Abs. 3 StVollzG Bln).

		Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 29 Abs. 4 StVollzG Bln).
Brandenburg	4 Stunden (§ 34 Abs. 1 S. 2 BbgJVollzG)	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung des_ der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 34 Abs. 3 BbgJVollzG). Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Beziehungen (bei Geeignetheit der Gefangenen) sind zuzulassen (§ 34 Abs. 4 BbgJVollzG).
Bremen	2 Stunden (§ 26 Abs. 1 S. 2 BremStVollzG)	1 weitere Stunde bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren (§ 26 Abs. 1 S. 2 StVollzG Brem). Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 26 Abs. 3 StVollzG Brem). Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich; beaufsichtigte Langzeitbesuche von Kindern unter 18 Jahren (§ 26 Abs. 4 StVollzG Brem).
Hamburg	1 Stunde (§ 26 Abs. 1 S. 2 HmbStVollzG)	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 26 Abs. 2 HmbStVollzG). Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte möglich (§ 26 Abs. 4 HmbStVollzG).
Hessen	1 Stunde (§ 34 Abs. 1 S. 2 HStVollzG)	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche/familiäre Angelegenheiten (§ 34 Abs. 2 HStVollzG).
Mecklenburg-Vorpommern	2 Stunden (§ 26 Abs. 1 S. 2 StVollzG M-V)	2 weitere Stunden bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren (§ 26 Abs. 1 S. 2 StVollzG M-V).

		<p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 26 Abs. 3 StVollzG M-V).</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 26 Abs. 4 StVollzG M-V).</p>
Niedersachsen	<p>1 Stunde (§ 25 Abs. 1 S. 2 NJVollzG)</p>	<p>Zusätzliche Besuche zur Erreichung des Vollzugszieles oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten; unbeaufsichtigte Langzeitbesuche von Angehörigen (§ 25 Abs. 2 NJVollzG).</p> <p>Bei der Festlegung der Dauer/Häufigkeit der Besuche und der Besuchszeiten sind auch die allgemeinen Lebensverhältnisse der Besucher_innen, insbesondere diejenigen von Familien mit minderjährigen Kindern, zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 3 NJVollzG).</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>2 Stunden (§ 19 Abs. 1 StVollzG NRW)</p>	<p>2 weitere Stunden bei Besuchen von minderjährigen Kindern der Gefangenen; familiengerechter Umgang zum Wohl von minderjährigen Kindern; Berücksichtigung der Bedürfnisse minderjähriger Kinder bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten (§ 19 Abs. 2 StVollzG NRW).</p> <p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 19 Abs. 3 StVollzG NRW).</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 19 Abs. 4 StVollzG NRW).</p>
Rheinland-Pfalz	<p>2 Stunden (§ 33 Abs. 1 S. 2 LJVollzG)</p>	<p>2 weitere Stunden bei Kindern der Gefangenen unter 18 Jahren, diese Kontakte werden besonders gefördert (§ 33 Abs. 2 JVollzG RP).</p>

		<p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 33 Abs. 4 JVollzG RP).</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Eingliederung der Gefangenen möglich (§ 33 Abs. 5 JVollzG RP).</p>
Saarland	<p>1 Stunde (§ 26 Abs. 1 S. 2 SLStVollzG)</p>	<p>Besondere Förderung der Kontakte zu Kindern; zusätzliche Besuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 26 Abs. 2 SLStVollzG).</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 26 Abs. 4 SLStVollzG).</p>
Sachsen	<p>4 Stunden (§ 26 Abs. 1 SächsStVollzG)</p>	<p>Ausführungen oder Ausgänge, die der Pflege von Kontakten mit Angehörigen und Bezugspersonen dienen, können auf die Besuchszeit angerechnet werden (§ 26 Abs. 1 S. 3 SächsStVollzG).</p> <p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 26 Abs. 3 SächsStVollzG).</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 26 Abs. 4 SächsStVollzG).</p>
Sachsen-Anhalt	<p>2 Stunden (§ 33 Abs. 1 S. 2 JVollzGB LSA)</p>	<p>2 weitere Stunden bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren, diese Besuche werden besonders gefördert (§ 33 Abs. 2 JVollzGB LSA).</p> <p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 33 Abs. 4 JVollzGB LSA).</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Eingliederung der Gefangenen möglich (§ 33 Abs. 5 JVollzGB LSA).</p>

Schleswig-Holstein	2 Stunden (§ 42 Abs. 1 S. 2 LStVollzG SH)	2 weitere Stunden für Besuche von Angehörigen, 2 weitere Stunden für Besuche von minderjährigen Kindern der Gefangenen (§ 42 Abs. 2 LStVollzG SH). Unüberwachte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 42 Abs. 4 LStVollzG SH).
Thüringen	2 Stunden (§ 34 Abs. 1 S. 2 ThürJVollzGB)	2 weitere Stunden für Kontakte zu leiblichen und Adoptivkindern unter 14 Jahren, besondere Förderung dieser Kontakte (§ 34 Abs. 2 ThürJVollzGB). Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 34 Abs. 4 ThürJVollzGB). Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Eingliederung der Gefangenen möglich (§ 34 Abs. 5 ThürJVollzGB).